

# STANDESREGELN des LUZERNER NOTARENVERBANDES (LNV)

## *1. Allgemeine Bestimmungen*

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Der luzernische Notar übt auf eigene Rechnung und Verantwortung unter der Aufsicht des Staates eine hoheitliche Funktion aus.

<sup>2</sup>“Notar“ ist eine Berufsbezeichnung und ein aufgrund einer Prüfung staatlich verliehener Titel.

### **Art. 2**

Der Notar hat sich sowohl bei der Ausübung seiner Tätigkeit als auch als Privatperson jederzeit so zu verhalten, dass er das besondere Vertrauen der Behörden, der Öffentlichkeit und der Urkundsparteien rechtfertigt.

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Notar prüft und bearbeitet die ihm anvertrauten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen. Vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erforscht er den Willen der Urkundsparteien und nimmt die erforderlichen Rechtsbelehrungen und Beratungen vor.

<sup>2</sup>Als Diener am Recht lehnt er ab, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist oder gegen Treu und Glauben verstösst.

<sup>3</sup>Er bleibt in seinem Beruf unabhängig.

<sup>4</sup>Er spricht und schreibt sachlich, richtig und wahrheitsgemäss.

### **Art. 4**

<sup>1</sup>Der Notar hat alles zu vermeiden, was ihn in Verdacht bringt, Aufsehen zu erregen oder Werbung für sich zu machen.

<sup>2</sup>Verboten ist insbesondere

- a) sich um Geschäfte zu bewerben;
- b) Veröffentlichungen zu veranlassen, die keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechen;
- c) für die Zuweisung von Aufträgen Entschädigungen oder andere Vorteile zu versprechen oder auszurichten.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Öffentlich dürfen die Eröffnung und Verlegung eines Notariatsbüros, der Wechsel von Notaren in einem gemeinsamen Büro und ein mehr als drei Monate dauernder Unterbruch in der Berufsausübung angezeigt werden.

<sup>2</sup>Die Anzeige hat sich auf das Nötigste zu beschränken und darf nicht mehr als zweimal in derselben Zeitung erscheinen.

#### **Art. 6**

Auf Firmentafeln und Briefköpfen ist jeder reklamehafte Zusatz verboten; sie sollen eine standesgemässe Form haben.

#### **Art. 7**

Der Name des Notars in Adress- und Telefonbüchern sowie in Inseraten darf weder mit Sperrdruck noch mit Einfassungen oder auf andere Weise hervorgehoben werden.

#### **Art. 8**

Der Notar begegnet den Behörden mit Achtung und erwartet dasselbe von den Behörden.

### ***II. Der Notar und die Urkundsparteien***

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Der Notar wahrt die Interessen der Urkundsparteien. Insbesondere sind bei der Wahl der Vertragsformen die Interessen der Parteien massgebend.

<sup>2</sup>Er behandelt alle Geschäfte mit der gleichen Sorgfalt.

<sup>3</sup>Er verwaltet ihm anvertrautes Gut sorgfältig und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup>Der Notar und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was sie in ihrer hoheitlichen Funktion wahrgenommen haben.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Der Notar bezieht die Gebühren nach der Verordnung über die Beurkundungsgebühren. Ausser in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen darf er die Gebühren weder erhöhen noch ermässigen; auch dann nicht, wenn ihm ein vorformulierter Vertrag zur Beurkundung unterbreitet wird.

<sup>2</sup>Der Notar kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

#### **Art. 11**

Vereinbarungen des Notars mit Dritten, die den Grundsatz der freien Wahl des Notars verletzen, sind unzulässig.

#### **Art. 12**

Der Notar empfängt die Urkundsparteien in der Regel in seinem Büro.

#### **Art. 13**

Der Notar wendet sich nicht direkt an die Urkundsparteien, wenn diese zur Vertretung ihrer Interessen einen Anwalt beigezogen haben.

### ***III. Der Notar und seine Berufskollegen***

#### **Art. 14**

Der Notar verhält sich gegenüber seinen Kollegen jederzeit korrekt.

**Art. 15**

<sup>1</sup>Der Notar kann erhebliche Verstösse seiner Kollegen gegen die Vorschriften über die Ausübung des Berufes oder gegen diese Standesregeln dem Luzerner Notarenverband melden.

<sup>2</sup>Entstehen zwischen Kollegen Streitigkeiten, so sollen sie unter Mitwirkung des Luzerner Notarenverbandes eine Schlichtung versuchen.

<sup>3</sup>Solche Streitigkeiten darf der Notar nicht an die Öffentlichkeit bringen oder sonst vor weiteren Kreisen erörtern.

Emmen, den 17. Juni 1993

Für den Luzerner Notarenverband:

Der Präsident:

sig. Dr. Beat Hess

Der Vizepräsident:

sig. Theo Lötscher